



Einwohnergemeinde Gempen

Friedhof- und Bestattungsreglement

Totalrevision vom 29. Juni 2021

Einwohnergemeinde Gempen

Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Gempen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992²

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1** ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gempen.
- ² Die Einwohnergemeinde Gempen gewährleistet ihren Einwohner-/innen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- ³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- ⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 25 Jahren.

1.1. Ziel und Zweck

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

- § 2** ¹ Die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat. Er übt insbesondere folgende Aufgaben aus:
- a) Er wählt die verantwortlichen Funktionäre wie Friedhofsgärtner und Totengräber.
 - b) Er erlässt deren Pflichtenhefte.
 - c) Er bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.
 - d) Er ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.
 - e) Er erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan.
- ² Die unmittelbare Aufsicht üben die Einwohnerdienste aus. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie ordnen nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen die Kremation an.
 - b) Sie bezeichnen das Bestattungsinstitut, sofern die Bestattungskosten nach § 24 von der Einwohnergemeinde Gempen übernommen werden.

2.1. Aufsicht

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

§ 3 ¹ Der Gemeinderat ist für die Planung und den Unterhalt der Friedhofanlagen zuständig. Er bewilligt Grabmalgesuche und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und das Auslösen von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

² Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen oder mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen;
- b) Ausstellung der Rechnungen für die Bestattung ortsfremder Personen.

³ Die Funktionäre nach § 2 Abs. 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und den Weisungen des Gemeinderates. Dies beinhaltet unter anderem:

- a) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- b) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan und Führen des Gräberverzeichnisses.

§ 4 ¹ Gegen Verfügungen der Einwohnerdienste und der Gemeindeverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen den Beschwerdeentscheid kann beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 ¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

- a) Die Meldepflichtigen haben gemäss Art. 35 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 Todesfälle innert zwei Tagen beim Zivilstandsamt schriftlich oder persönlich zu melden. Der Tod einer unbekannten Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannten Person sind innert zehn Tagen zu melden.

2.2. Organisation

2.3. Rechtspflege

3.1. Meldepflicht von Todesfällen beim Zivilstandsamt

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD

- b) Private können einen Todesfall auch auf der Gemeindeverwaltung jener Gemeinde melden, in welcher die angehörige Person verstorben ist, sofern in dieser Gemeinde nicht der Sitz des Zivilstandsamtes liegt (§ 16 Abs. 4 VZD).

§ 6

¹ Die Angehörigen haben jede in Gempfen vorzunehmende Bestattung bei der Gemeindeverwaltung persönlich anzumelden.

² Mitzubringen sind die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7

¹ Der öffentliche Friedhof ist der Bestattungsort für Einwohnerinnen und Einwohner von Gempfen sowie für auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige hiesiger Familien, wenn nächste Angehörige noch in der Gemeinde Gempfen wohnen. Hierzu gehören auch Personen, die im Ortsbann tödlich verunglücken oder als Leiche gefunden werden.

² Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

³ Die Einwohnerdienste melden den Todesfall

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) der Steuerregisterführerin;
- d) allen weiteren zu informierenden Amtsstellen.

§ 8

¹ Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person bestehen, kann die Urne auf Wunsch der Angehörigen im Urnengemeinschaftsgrab, in der Urnenwand, in einem Einzelgrab oder im Aschenfeld beigesetzt werden. Die Inschriften beim Gemeinschaftsgrab, bei der Urnenwand und dem Aschenfeld werden in Absprache mit den Angehörigen gemäss § 16 von der Gemeinde in Auftrag gegeben.

⁴ Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

3.2. Anmeldung der Bestattung bei der Gemeinde

3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen

3.4. Bestattungsart

- § 9** ¹ Die eingesargten Verstorbenen werden, falls der Wunsch vorhanden ist, in der Regel in der Friedhofhalle Dornach aufgebahrt.
- ² Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.
- ³ Es können Leichengeleite von der Kirche auf den Friedhof stattfinden.
- § 10** ¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Gemeindeverwaltung kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- ² Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- ³ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheit haben die Bestattungen nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen sanitätspolizeilichen Vorschriften zu erfolgen. Die Weisungen werden durch den Gemeinderat erlassen.
- ⁴ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Bestattung mit der Gemeindeverwaltung. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.
- § 11** ¹ Der Ort der Abdankung wird, sofern keine anderslautende Bestimmung hinterlegt wurde, von den Angehörigen festgelegt.
- ² Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankungsfeier in der Kirche mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der Kirchenverwaltung der Pfarrei St. Mauritius, Dornach, und informieren die Gemeindeverwaltung darüber.
- ³ Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere eine allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.
- § 12** ¹ Im Todesfall eines einer Landeskirche angehörigen Verstorbenen kann von den Angehörigen das Totengeläut mit der Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Diese veranlasst die Durchführung mit der Kirchgemeinde. Ausnahmen werden individuell geregelt.
- ² Zu Bestattungen können die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt läuten.

3.5. Aufbahrung und Überführung

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

3.7. Abdankungen

3.8. Glockengeläut

- § 13** ¹ Bei Erdbestattungen wird das Grab unmittelbar nach der Beisetzung eingedeckt.
- ² Bei Kremationen kann die Urne auf Wunsch den Angehörigen auch zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
- ³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

3.9. Vollzug der Bestattungen

4. Friedhofwesen

- § 14** ¹ Der Friedhof ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Gempen. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.
- ² Auf Antrag von noch in Gempen wohnhaften Hinterbliebenen oder auf ausreichenden Nachweis einer speziellen Verbundenheit des Verstorbenen mit Gempen kann der Gemeinderat die Bestattung eines nicht mehr in Gempen wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf dem Friedhof Gempen genehmigen.

4.1. Bestattungsort

- § 15** ¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Der Gemeinderat kann Öffnungszeiten festlegen.
- ² Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:
- a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
 - b) das Mitführen von Haustieren;
 - c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
 - d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
 - e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
 - f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.2. Friedhofordnung

- § 16** ¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:
- a) **Sargreihengräber** (Erdbestattungen Erwachsene):
In jedem Sargreihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von höchstens 2 Aschenurnen pro Grab kann auch in Gräber früher verstorbener Angehöriger erfolgen. Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht jedoch kein Anspruch auf eine neue Beisetzung der später beigesetzten Urne(n).

4.3. Grabstätten

b) **Urnenreihengräber:**

Es dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden. Bei turnusgemässer Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch auf eine neue Beisetzung der später beigesetzten Urne(n).

c) **Urnennischen (Urnenwand):**

Zur Beisetzung von Urnen in der Urnenwand werden geschlossene Nischen abgegeben. In diesen können 2 Urnen beigesetzt werden. Die Nischen werden mit einer Steinplatte verschlossen. Die Beschriftung wird im Auftrag und auf Kosten der Hinterbliebenen von der Gemeinde veranlasst, um ein einheitliches Schriftbild zu gewährleisten.

Frühestens 25 Jahre nach der Erstbeisetzung wird die Nische geleert, und sie kann neu vergeben werden.

d) **Grabfeld für Aschebeisetzungen ohne Urnen:**

Die Asche wird ohne Urne in einem Grab unter einem Baum oder Strauch beigesetzt. Auf der Inschrifttafel werden die Daten der Verstorbenen im Auftrag und auf Kosten der Hinterbliebenen von der Gemeinde veranlasst, um ein einheitliches Schriftbild zu gewährleisten.

e) **Urnengemeinschaftsgrab:**

Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab sind nur Holz- oder biologisch abbaubare Urnen zugelassen. Für jede im Gemeinschaftsgrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen eine Gravur an der Gedenktafel angebracht. Die Gravur wird im Auftrag und auf Kosten der Hinterbliebenen von der Gemeinde veranlasst, um ein einheitliches Schriftbild zu gewährleisten.

Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig. Allfälliger Blumenschmuck ist auf dem dafür vorgesehenen Altartisch vor den Gedenktafeln zu deponieren.

f) **Kindergräber:**

Kinder bis zum 12. Lebensjahr, die zu einem späteren Zeitpunkt als der Geburt gestorben sind, können in einem Kindereinzgrab bestattet werden.

g) **Engelsgrab:**

Kinder, die vor, während oder unmittelbar nach der Geburt verstorben sind, dürfen im Engelsgrab bestattet werden. Die Bestattung erfolgt in einem Kleinstsarg oder in einer Urne aus biologisch abbaubarem Material.

² Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

§ 17 ¹ Folgende Ausmasse der Grabstätten sind einzuhalten:

4.3.1. Masse der Grabstätten

a) Reihengräber:

die Reihengräber haben mit ihrem Abschluss folgende Masse aufzuweisen: Länge 1,5 m; Breite 0,6 m; Einfassungshöhe max. 0,2 m.

Zwischen den Gräbern bleibt seitlich ein freier Durchgang von 0,5 m. Die Einfassungen sind für diese Masse genau auszurichten. Für die Kindergräber gelten folgende Masse: Länge 1,1 m; Breite 0,6 m.

b) Urnenreihengräber:

für die Urnengräber gelten folgende Masse: Länge 1,1 m; Breite 0,6 m. Keine Grabeinfassung.

Zwischen den Gräbern bleibt seitlich ein freier Durchgang von 0,2 m für Platten, die bei der Gemeinde zu beziehen sind. Es dürfen keine Grabhügel angelegt werden, der gewachsene Boden gilt als Abschluss.

² Die Mindesttiefen für die Aushebung der Gräber betragen:

Reihengräber:

- | | |
|---|-------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren | 1.5 m |
| b) für Kinder unter 12 Jahren | 1.2 m |

Urnengräber:

- | | |
|--------------|-------|
| c) für Urnen | 0.8 m |
|--------------|-------|

§ 18 ¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan. Der Bestattungsplan wird vom Gemeindearbeiter fortlaufend nachgeführt und Ende Jahr der Verwaltung zur Hinterlegung übergeben.

4.3.2. Bestattungsplan

§ 19 ¹ Die Grabesruhe dauert bei allen Beisetzungsarten mindestens 25 Jahre. Ausgenommen ist das Grabfeld für Aschebeisetzungen ohne Urne, hier gibt es keine Beschränkung.

4.3.3. Grabesruhe und Grabaufhebung

² Frühestens 25 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann der Gemeinderat beschliessen, das Grabfeld aufzuheben. Der ordentliche Benutzungsturnus für Gräber und Urnennischen beträgt 25 Jahre.

³ Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist im amtlichen Anzeiger der Gemeinde zu veröffentlichen.

⁴ Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Gemeinde die Grabstätten abräumen.

⁵ Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

⁶ Überreste von Verstorbenen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 20 ¹ Die Beschaffung der Grabsteine ist Sache der Angehörigen.

4.3.4. Grabmäler

² Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

³ Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁴ Auf Erdbestattungsgräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung errichtet werden. Auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Beisetzung. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁵ Vor Ablauf der Wartefrist dürfen keine definitiven Abschlüsse und Grabsteine gesetzt werden. Die Angehörigen sorgen bis dahin für ein einfaches Holzkreuz mit Name und Daten des Verstorbenen und für eine einfache Holzeinfassung.

⁶ Der Friedhofgärtner sorgt für die letztendliche, einheitliche Einfassung der Grabstätten.

§ 21 ¹ Die maximalen Masse der Grabsteine betragen:

4.3.5. Masse der Grabmäler und Einreichen Gesuch

a) Sargreihengräber:

Höhe 110 cm ab Fundament, Breite 60 cm, Tiefe 20 cm

b) Urnenreihengräber:

Höhe 70 cm ab Fundament, Breite 40 cm, Tiefe 20 cm

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist zuhanden des Gemeinderates ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten.

§ 22 ¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung darf das Grabmal auf keiner Seite überragen. Die Inschrift auf den Grabmälern sollte lesbar sein.

4.3.6. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

² Bei den Nischengräbern sind nur kleine Gestecke und Töpfe, welche auf dem Sims Platz haben, erlaubt. Sie dürfen die untere Grabplatte nicht verdecken.

³ Für die Bepflanzung des Engelgrabes, des Urnengemeinschaftsgrabes und des Feldes für Bestattungen ohne Urne ist nur die Gemeinde zuständig.

⁴ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

⁵ Die Gräber sind durch die Angehörigen in einem ordentlichen Zustand zu halten. Wo keine Angehörigen auffindbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§ 23 ¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzen, Kränze und auf Gräber niedergelegte Gegenstände.

4.3.7. Haftung

5. Gebühren

§ 24 ¹ Das Bereitstellen der Begräbnisstätte oder des Grabes ist für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Gempfen unentgeltlich.

5.1. Bestattungen und Friedhof

² Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner werden vollumfänglich auf Kosten der Einwohnergemeinde Gempfen bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

³ Die Bestattung eines nicht in Gempfen wohnhaft gewesenen Verstorbenen kann nach Genehmigung durch den Gemeinderat unter Anrechnung der nachstehenden Kosten erfolgen:

Erdbestattung Erwachsene:
CHF 2'500.-, plus Aufwand CHF 500.-

Urnenbestattungen in einem Einzelgrab:
CHF 1'000.-, plus Aufwand CHF 100.-

Urnenwand:
CHF 1'000.-, keine Kosten Aufwand

Gemeinschaftsgrab und Aschenfeld:
CHF 500.-, plus Aufwand CHF 50.-

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber oder Nischen:
CHF 1'000.-, plus Aufwand CHF 100.-

⁴ Eine allenfalls notwendige Exhumierung wird nach Aufwand verrechnet.

6. Strafen

§ 25 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

6.1. Strafbestimmungen

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 26 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 11. Dezember 2003 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 27 ¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. August 2021 in Kraft.

7.2. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gempen beschlossen am 29. Juni 2021.

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

  

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 9. September 2021.